



STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemäß Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 i.d.g.F. schreibt die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach folgende Stellen aus:

– **Gemeindearbeiter (w/m/d)**

in der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

<u>Beginn des Dienstverhältnisses:</u>	zum ehestmöglichen Zeitpunkt
<u>Beschäftigungsausmaß:</u>	40 Wochenstunden
<u>Dienstzeit:</u>	Montag bis Freitag
<u>Entlohnung:</u>	€ 2.480,60 brutto; Der Bruttobetrag erhöht sich im Falle von anrechenbaren Vordienstzeiten.

– **Hallenwart (w/m/d)**

in der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

<u>Beginn des Dienstverhältnisses:</u>	zum ehestmöglichen Zeitpunkt
<u>Beschäftigungsausmaß:</u>	40 Wochenstunden
<u>Dienstzeit:</u>	Montag bis Sonntag
<u>Entlohnung:</u>	€ 2.480,60 brutto; Der Bruttobetrag erhöht sich im Falle von anrechenbaren Vordienstzeiten.

Die detaillierten Ausschreibungen können auf der Gemeindehomepage www.st-peter-ottersbach.gv.at unter „Digitale Amtstafel“ abgerufen werden.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf mit Lichtbild, Bewerbungsschreiben, Strafregisterauszug auf Verlangen) bis **31. Oktober 2026** an die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach bzw. gde@st-peter-ottersbach.gv.at zu richten.

JAGDPACHTENTGELT

Das Jagdpachtentgelt für das Pachtjahr 2026/2027 wird in der Zeit von **28. September 2026** bis **09. November 2026** während der Amtsstunden im Gemeindeamt an die Grundbesitzer ausbezahlt. Das Jagdpachtentgelt ist persönlich abzuholen. Gemäß § 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes verfallen Anteile, die nicht behoben werden zugunsten der Gemeindekasse. Wie in den Vorjahren bittet der Gemeinderat die



Grundeigentümer, ihren Anteil am Jagdpachtentgelt nicht abzuholen, damit dieser für anstehende Wegsanierungen in den einzelnen Katastralgemeinden zweckgebunden verwendet werden kann.

HEIZKOSTENZUSCHUSS

Der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark kann wieder von **01. Oktober 2026 bis 26. Februar 2027** im Gemeindeamt (Büro Dominik Pichler, Tel. 03477/22 55-11) beantragt werden. Bei Vorlage der Einkommensnachweise (Gehalt, Pension, Alimente, Pachtverträge etc.) wird ein Zuschuss in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2026/27 in der Höhe von EUR 340,00 für alle Heizungsanlagen gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine Wohnunterstützung bezieht und seit mindestens **fünf Jahren** den **ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark** innehat. Weiters muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zumindest seit **24. September 2026** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Leben weitere Personen im selben Haushalt, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch diese seit 24. September 2026 mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres (ausgenommen Drittstaatsangehörige, Bewohnerinnen und Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen), welche die obigen Bedingungen erfüllen, und deren monatliches Haushaltseinkommen die nachfolgend festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt:

– für Einpersonenhaushalte	EUR 1.827,00
– für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	EUR 2.741,00
– für jedes Familienbeihilfe beziehendes Kind	EUR 548,00

Neuerungen für die Förderperiode 2026/2027:

- Bei selbst erzeugten oder aus dem eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stammenden Brennstoffen (z.B. Holz) kann ein Eigenleistungsnachweis als Heizkostennachweis anerkannt werden. Dieser hat die verwendete Brennstoffmenge und die dafür angesetzten Kosten nachvollziehbar auszuweisen. Als Belege können insbesondere Nachweise über Treib- und Betriebsstoffe sowie Maschinen- bzw. Gerätekosten, Kosten aus Maschinenmiete, Transport oder fremde Dienstleistungen dienen.

KRANKENBETTEN – UNTERSTÜTZUNG FÜR UNSERE GEMEINDEBÜRGER:INNEN

Manchmal kann eine Erkrankung oder ein Pflegefall dazu führen, dass ein Familienmitglied vorübergehend zu Hause betreut werden muss. In dieser Situation möchten wir als Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach unsere Bürgerinnen und Bürger bestmöglich unterstützen. Die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach stellt daher Krankenvetten (ohne Matratze) zur vorübergehenden Verwendung zur Verfügung. Diese können von unseren Gemeindevürgerinnen und Gemeindevürgern bei Bedarf zu einem Unkostenbeitrag von € **3,00 pro Woche** ausgeliehen werden. Unser Ziel ist es, die Betreuung und Pflege zu Hause ein Stück weit zu erleichtern und Familien in schwierigen Situationen unkompliziert zu unterstützen. Bei Interesse oder Fragen zur Verfügbarkeit, Ausleihe und Rückgabe eines Krankenvettes wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach.

